

Gültigkeit: ab 01.04.2022

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegesatz	44,40 €	56,92 €	73,10 €	89,96 €	97,52 €
x 30,42 Tage	1.350,65 €	1.731,51 €	2.223,70 €	2.736,58 €	2.966,56 €
./.. Leistungen PK	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil ab PG 2	1.225,65 €	961,51 €	961,70 €	961,58 €	961,56 €
Lt. Pflegesatzvereinbarung ist der EEE ein durchschn. Betrag i. H. v. 961,63 € (kann Cent-Abweichung enthalten)					
VZ Ausbildungsumlage § 28 Abs.2 PflBG	4,53 €	4,53 €	4,53 €	4,53 €	4,53 €
Umlage AltPflAusglVO	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €
Unterkunft	21,34 €	21,34 €	21,34 €	21,34 €	21,34 €
Verpflegung	16,43 €	16,43 €	16,43 €	16,43 €	16,43 €
Investive Kosten EZ	14,15 €	14,15 €	14,15 €	14,15 €	14,15 €
Investive Kosten DZ	13,03 €	13,03 €	13,03 €	13,03 €	13,03 €
Gesamtsatz pro Tag EZ	56,98 €	56,98 €	56,98 €	56,98 €	56,98 €
Gesamtsatz pro Tag DZ	55,86 €	55,86 €	55,86 €	55,86 €	55,86 €
x 30,42 Tage					
Teilbetrag pro Monat EZ	1.733,33 €	1.733,33 €	1.733,33 €	1.733,33 €	1.733,33 €
Teilbetrag pro Monat DZ	1.699,26 €	1.699,26 €	1.699,26 €	1.699,26 €	1.699,26 €
Gesamtbetrag Bewohner	2.958,98 €	2.694,84 €	2.695,03 €	2.694,91 €	2.694,89 €
Gesamtbetrag Bewohner	2.924,91 €	2.660,77 €	2.660,96 €	2.660,84 €	2.660,82 €

Zusätzliche Pflegepauschale der Pflegekassen bei vollstationärer Pflege:

1. – 12. Monat **5 %** 13. – 24. Monat: **25 %** 25. – 36 Monat: **45 %** ab dem 37. Monat: **70 %**

Der prozentuale Zuschlag wird von den mtl. Kosten

Pflegesatz + beide Ausbildungsumlagen ./.. mtl. Leistung der Pflegekasse (Pflegepauschale nach PG)
berechnet.

Pflegewohngeld (Grundlage ist der Satz der investiven Kosten)

Der Antrag auf Pflegewohngeld kann beim zuständigen Sozialamt gestellt werden (Informationen über die Art der Berechnung erfahren Sie dort). Bei Vermögen über 10.000,00 € wird kein Pflegewohngeld gewährt.

Maximaler Anspruch auf Pflegewohngeld unter Berücksichtigung des mtl. Einkommens:

Einzelzimmer: 430,44 €/Monat

Doppelzimmer: 396,37 €/Monat

Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten

Wenn die monatlichen Pflegekosten die Einkünfte übersteigen, ist ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Vermögen und mtl. Einkommen sind vorrangig zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Eine Übernahme der ungedeckten Heimkosten ist ab Pflegegrad 3 möglich. Bei Pflegegrad 2 ist eine Übernahme nur möglich, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Heimnotwendigkeit bescheinigt.

Damit die Frist gewahrt wird, bitte vor Heimaufnahme beim zuständigen Sozialamt persönlich oder telefonisch einen Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten stellen.

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43 b SGB XI

Der Satz i. H. v. 169,59 €/Monat wird von der Pflegekasse zusätzlich getragen und direkt mit der Einrichtung abgerechnet.

Privat Versicherte:

Bewohner, die privat versichert sind erhalten eine monatliche Pflegekostenrechnung über den Gesamtbetrag (incl. Pflegekassenleistung und dem Vergütungszuschlag nach § 43 b SGB XI), die an die Einrichtung zu zahlen ist. Eine Einreichung bei der privaten Pflegekasse bzw. Beihilfestelle ist möglich. Diese Stellen zahlen Erstattungsbeträge ausschließlich an die Versicherten aus.